

**Blinden- und Sehbehindertenwassersportgemeinschaft Moers e. V.
(BSWG)**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Datenschutz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenwassersportgemeinschaft Moers e.V." (BSWG).
- (2) Die BSWG hat ihren Sitz in Moers.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer 40690 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied beim Behinderten-Sportverband Nordrhein Westfalen e.V. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedschaften beschließen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (7) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes. Für die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett" dürfen nur der Name und das Alter aufgeführt werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

§ 2 Zweck der BSWG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erholungsfürsorge für blinde und sehbehinderte Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, indem es den blinden und sehbehinderten Menschen ermöglicht wird, insbesondere Wassersport zu betreiben.
- (4) Die BSWG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die BSWG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der BSWG dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei etwaigem Ausscheiden aus dem Verein, bei einer Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung und Aufhebung der BSWG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der BSWG je zur Hälfte dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V. und dem Kriegsblindenhilfsverein Nordrhein e. V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Fürsorge für Blinde, zu verwenden haben. Für die Auflösung und Aufhebung der BSWG ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind ordentliche-, fördernde- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die blind oder sehbehindert und mindestens 12 Jahre alt sind. Minderjährige können nur Mitglied der BSWG werden, wenn sie schwimmen können. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die nicht blind oder sehbehindert sind sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen Förderbeitrag zahlen und eine ideelle Leistung erbringen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die BSWG in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- (5) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Antrag soll den Namen, die Postanschrift sowie das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten. Daneben müssen zumindest folgende Bestimmungen im Antragsformular enthalten sein:
 - (a) minderjährige dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen,
 - (b) bei der Nutzung der Wassersportgeräte ist die Nutzung einer Schwimmweste verpflichtend,
 - (c) für Minderjährige versichert der jeweilige gesetzliche Vertreter, dass der Minderjährige schwimmen kann.
- (7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - (a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten durch einen Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorzunehmen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied sich vorher schriftlich mit einer Einladung in dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl des Vorstands,
 - (b) Entscheidung über die Berufung eines auszuschließenden Vereinsmitglieds und über die Berufung hinsichtlich der Ablehnung eines Bewerbers auf Mitgliedschaft durch den Vorstand,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Änderung der Satzung,
 - (f) Auflösung des Vereins,
 - (g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - (h) Entscheidung über die Anträge der Mitglieder,
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge müssen zeitlich so gestellt werden, dass ihre Aufnahme in die Einladungen zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erfolgen kann.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Stimme muss persönlich bei der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder getätigt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. § 7 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung gilt nicht für die Wahl des ersten Vorsitzenden.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) In den Vorstand dürfen gewählt werden:
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) fördernde Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Sozialwart und dem Boots- und Gerätewart. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss blind oder sehbehindert sein. Der erste oder zweite Vorsitzende muss blind oder sehbehindert sein.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 - (4) Der Posten des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie ein weiterer Vorstandsposten müssen besetzt werden. Sofern für die übrigen Posten keine Kandidaten zur Verfügung stehen, kann auf eine Besetzung dieser Posten verzichtet werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese sind jeweils zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Abschluss von Dauerrechtsverhältnissen bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstands.
- (6) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (8) Bei einer Neuwahl eines Mitgliedes durch den Vorstand endet die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitgliedes mit der Amtsdauer des amtierenden Vorstands.
- (9) Die Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist.
- (11) Der Vorstand darf sich im Bedarfsfall fachkundiger Hilfe bedienen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keine Vergütungen. Auslagen der Vorstandsmitglieder und beauftragter Personen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des üblichen übersteigen.
- (12) Der Gesamtvorstand haftet dem Verein gegenüber lediglich aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Die Stimme ist persönlich bei der Mitgliederversammlung abzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Formelle Satzungsänderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, können durch den Vorstand erfolgen.
- (5) Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann offen abgestimmt werden.
- (6) Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Für das Amt des ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von mehr als die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Erlangt im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber sind diese Bewerber unabhängig von der Anzahl in die Stichwahl einzubeziehen. Im zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt im zweiten Wahlgang auf zwei Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 10 Vermögensverwaltung

- (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kasse auf satzungsgemäße Richtigkeit der verausgabten Beträge zu prüfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

Moers, den 03.11.2013

Brigitte Otto-Lange
(1. Vorsitzende)

Eric Klumb
(Schriftführer)